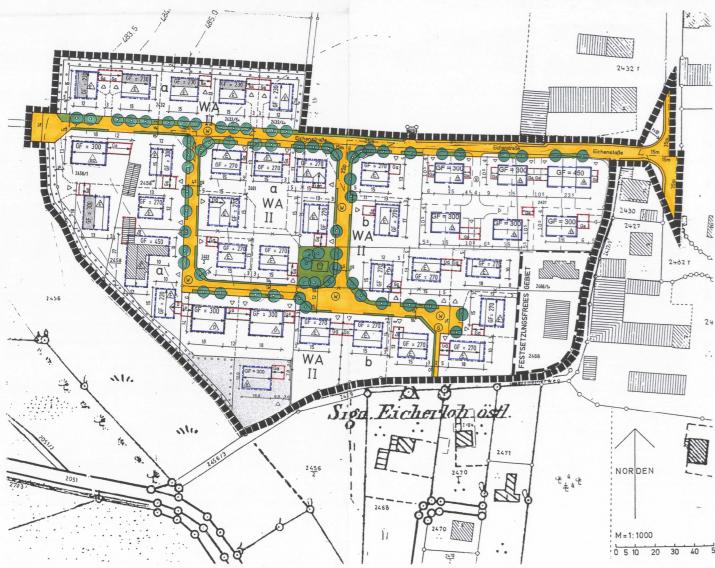


Die Gemeinde Finsing erläßt aufgrund § 1 bis 4 sowie 8 ff. Baugesetzbuch -Bau-GB-, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GOdiesen Bebauungsplan als SATZUNG A. FESTSETZUNGEN Geltungsbereich und Gebietsabgrenzung a. Abgrenzung des Geltungsbereichs. Abgrenzung des Teilbereichs, für den alle bisherigen d. a Kennzeichnung der Bereiche unterschiedlicher Nutzung Bereich der 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG Art der baulichen Nutzung a. WA Allgemeines Wohngebiet b. Nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung, wobei die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung gemäß Ziffer 8 dieser Festsetzungen unberührt bleibe Maß der baulichen Nutzung a. GF = 270 Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern. Bei Grundstücksteilung innerhalb eines Bauraums ist jeweils nur der dem Grundstücksanteil Höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße in einem Bauraum (zwei Vollgeschoße, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß als c. Die Grundflächenzahl gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung –BVO – darf je Grundstücksparzelle maximal 0,4 betragen. Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen gemäß § 19 (4) BauNVO um maximal 50% überschritten werden. Überbaubare Grundstücksfläche (Bauraum) a. Baugrenze



Bauweise der Hauptgebäude

a. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten

Einzelhäuser zulässig

Reihenhäuser zulässig

Doppelhäuser zulässig

Bei Einzelhäusern sind max. 2 Wohneinheiten je Grundstück zulässig. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist 1 Wohneinheit je Grundstück zulässig.

Im Quartier Qt darf die Wandhöhe, gemessen zwischen natürlicher Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut 4,20 Meter nicht überschreiten.

b. Im Quartier b ist eine Wandhöhe von bis zu 6,0 Metern zugelassen.

Die Sockelhöhe, gemessen zwischen natürlicher Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Erdgeschoßfertigfußboden der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite, darf 0,30 Meter nicht überschreiten.

d. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

7. Bauliche Gestaltung der Hauptgebäude

Dächer sind als Satteldächer auszuführen.

Die Dachneigung darf bei einer Wandhöhe bis 4,20 Meter maximal 45 Grad betragen. Bei einer Wandhöhe von mehr als 4,20 Meter, maximal 35 Grad.

Zur Dacheindeckung sind nur Dachziegel in roter Farbe zulässig; Anlagen zur energie am Dach sind allgemein zulässig, sofern sie sich in Form,

Farbe und Material einfügen. Dachgauben sind mit Ausnahme der nachbezeichneten Gebäudeseiten ab einer Dachneigung von 35° zulässig, und zwar je Gebäude zwei Stück mit einer Fensterfläche von je maximal 1,5 Quadratmetern. Gebäudeseite, auf welcher Dachgauben nicht zulässig sind.

enfenster sind nur bis zu einer Größe von je 1,20 Quadratmetern und einer Anzahl von 2 Stück pro Gebäude zulässig.

Für die Gebäude-Außenwände ist weißer Verputz vorgeschrieben; Wandverkleidungen sind nur in naturfarbenem Holz oder naturfarbenen Wandziegeln in Schuppendeckung zulässig.

Doppelhäuser sind profilgleich zu errichten.

Gebäudevorbauten aus Glas (Veranden, Wintergarten) sind innerhalb des Bauraums allgemein zulässig sowie bei einer Überschreitung der Baugrenze um maximal 2 Meter ausnahmsweise zulässig, die ausnahmsweise Zulässigkeit ist nur zu erteilen wenn nachbarschützende Rechte nicht verletzt werden.

Garagen und Nebenanlagen

Pro Wohneinheit werden mindestens 1,5 Stellplätze festgelegt, bei ungeraden Wohneinheiten, je Grundstücksparzelle, ist die Stellplätzezahl aufzurunden. Die Stellplätze sind in dem vorgesehenen Bauraum als Stellplatz oder Garage (bzw.

Duplexgarage) zu errichter Garagen sind innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb eines Bauraums zulässig; sie müssen jedoch an der Einfahrtsseite mindestens 5,0 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein.

C. Ga Fläche für Garage

Sofern Doppelgaragen vorgeschen sind, ist an der gemeinsamen Grenze Grenzbebauung vorgeschrieben; offene, überdachte Durchgänge gelten dabei als Teil der Garage.

e. Standplätze für Abfallbehälter sind in die Garage zu integrieren.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Bauräume sowie innerhalb der Flächen für Garagen allgemein zulässig; bis zu einer Grundfläche von 10 Quadratmetern und einer Traufhöhe von 2,2 Metern sind sie auch außerhalb der Bauräume und der Flächen für Garagen zulässig.

Für die bauliche Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen gelten die für Hauptgebäude erlassenen Gestaltungsfestsetzungen (Ziffer 7 dieser Festsetzungen) sinngemäß. Die Dachausbildung und die Dachneigung sind an das Hauptgebäude anzupassen; bei freistehenden Garagen und Nebenanlagen ist eine geringere Dachneigung zulässig, sofern 30 Grad nicht unterschritten werden. Zusammengebaute Garagen sind profilgleich zu errichten.

Zur Minimierung von Geruchsbelästigungen müssen die beiden nordöstlichen Wohnhäuser auf Fl.Nr. 2431 eine immisionsabgewandte Orientierung der Aufenthaltsräume erhalten.

a. Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen, sockellose Z\u00e4nue mit senkrechten Holzlatten oder sockellose, rostgesch\u00e4tzte Maschendrahtz\u00e4nue mit Hinterpflanzung zul\u00e4ssig. An den Garageneinfahrten und an den Standpl\u00e4tzen \u00e4t\u00fantandpl\u00e4tzen Abfallbeh\u00e4lter k\u00f6nnen Mauern von geringer L\u00e4nge ausnahmsweise zugelassen werden.

Garageneinfahrten d\u00fcrfen bis zu einer Entfernung von 5,0 Metern bis zum Fahrbahnrand hin nicht eingefriedet werden.

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,0 Meter, gemessen ab Straßenoberkante bzw. natürlicher Geländeoberfläche nicht überschreiten.

d. in diesem Bereich besteht Einfriedungsverbot

11. Verkehr a. Straßenbegrenzungslinie Fahrbahn bzw. Geh- und Radweg Eigentümerweg gemäß Art. 53, Nr. 3 Bayerisches als selbständig geführter Geh- und Radweg bestimmte Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün

Sichtdreieck für den Straßenverkehr; innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung oder Lagerung von mehr als 1,0 Meter Höhe über Straßenoberkante unzulässig, ausgenommen hiervon sind einzelstehende, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem h. Fläche, für die ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird; private Zufahrten sind innerhalb dieser Fläche zu schaffen.

Für die Befestigung von Grundstückszufahrten sowie privaten Verkehrsflächen sind rdurchlässige Beläge zu verwenden (wassergebundene Decke oder kleinteilige, weitfugige Pflaster).

D

Ver- und Entsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage

c. Neue Stromversorgungs- und Telefonleitungen sind nur als Erdkabel zulässig.



Öffentlicher Kinderspielplatz für Kleinkinder: die Bekanntmachung über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMB1. Nr. 7/8 1976) ist zu beachten.

Zu pflanzende Straßenbäume der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziffern 12. h. und i.).

Fläche, auf der die Anpflanzung von Gehölzen der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziffern 12. h. und i.) als geschlössene Ortsrandbepflanzung mit einem Mindestanteil Großbäume von 10 % vorgeschrieben ist.

Innerhalb der Baugrundstücke sind pro angefangene 300 Quadratmeter Fläche, mindestens ein Baum und ein Strauch der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziffern 12. h. und i.) zu pflanzen. Die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzende Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen.

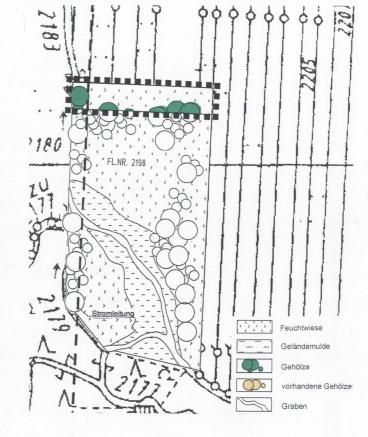
g. Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzende Gehölze sind folgende Arten

Buche, Stieleiche, Kiefer, Faulbaum, Roter Holunder, Zitterpappel, Eberesche, Birke, Salweide. Hasel, Schneeball, Weißdorn Schlehe, Heckenkirsche.

Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende

Stammumfang 20cm, Höhe 4m. Höhe 100 cm.

Lageplanausschnitt M 1: 1000



Der Ausgleich findet auf der Teilfläche von Fl.Nr. 2198, Gemarkung Finsing (Ökokonto Gemeinde Finsing) statt. Die Größe der Ausgleichfläche beträgt 954 m². Entsprechend der Lage im Finsinger Moos ergeben sich für genanntes Flurstuck folgende Ziele:

Wiederherstellen des ursprünglichen Gewässerverlaufs

Anlage vernäßter Geländemulden entlang des Grabens

Beseitigung standortfremder Gehölze (Fichten)

Anpflanzen einiger Gehölzgruppen aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (Erlen – Eschen – Auwald) im Norden des Grundstücks.

Einsaat von artenreichem Feuchtgrünland in die verbleibende Fläche.

Die weitere Entwicklung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Vor der Umgestaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen

a. z.B. 10 Längenmaß in Metern (z.B. 10 m). b. z.B. 8 Kurvenradius in Metern (z.B. 8 m).

B. HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenze

2. Aufzuhebende Grundstücksgrenze

_____ Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. z.B. 2460 Bestehende Flurstücksnummern

Bestehendes Hauptgebäude Bestehende Nebengebäude

Gebäudeschema für geplante Gebäude

Bauvorhaben sind gegen die hohen Grundwasserstände zu sichern.

9. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern

Bebauungsplan "Kieshügel-Eicherloh" i.d.F. vom 21.03.1995 mit amtlichem Katasterblatt M 1:1000

Planzeichnung der Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzer

Finsing, den 25.01.2007

a. Miniol

C. VERFAHRENSHINWEISE

(J. Niedermayer)

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 30.40.06 gefasst (§2 Abs. 1 BauGB).

Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.40.06 in der Zeit vom 27.44.06 bis 45.12.06Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB)

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.06 wurde vom Gemeinderat am 15.01.07 gefasst (§10 Abs.1 BauGB)

Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB). Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 36.04.07

dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.06 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Finsing, 260107